

# Anlage zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) der SWT Wasser GmbH

vom 20. Juni 1980

Gültig seit dem 01. April 2008

## §1 Baukostenzuschuß (zu § 9 AVBWasserV)

### I. Baukostenzuschuß gemäß § 9 Abs. 1 - 3 AVBWasserV

- 1.1 Der Anschlußnehmer zahlt der SWT Wasser GmbH bei Anschluß seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWT Wasser GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluß einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß). Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Dazu gehören u. a. Haupt- und Versorgungsleitungen, Hochbehälter sowie Druckerhöhungsanlagen und die dazugehörigen Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Druckstufe. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungstechnischen Gesichtspunkten von der SWT Wasser GmbH festgelegt.
- 1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt.
- 1.3 Als angemessener Baukostenzuschuß zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Für einzelne Versorgungsbereiche kann dieser vom-Hundert-Satz ermäßigt werden, wenn und soweit dann eine angemessene Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist. Damit bemäßt sich der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß wie folgt:

**BKZ = 0,7 · Kh · Ph/SPh**

Darin bedeuten:

**BKZ:** Der vom einzelnen Anschlußnehmer zu zahlende Baukostenzuschuß in Euro.

**Kh:** Den Tarifkunden im Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteile gemäß Ziffer 1.2 in Euro.

**Ph:** Die am einzelnen Hausanschluß vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Als Maßstab hierfür gelten die Anzahl und die Dimension der Hausanschlüsse.

**SPh:** Die Summe der Ph für alle der Versorgung der Tarifkunden dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
- 1.4 Der Anschlußnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuß, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluß erforderlich wird.

Als Veränderung gilt:

  - Herstellen eines neuen, leistungsstärkeren Hausanschlusses
  - Einbau eines leistungsstärkeren Meßgerätes

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuß ist im übrigen, daß die SWT Wasser GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen

  - noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschußberechnung herangezogen haben und/oder
  - ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemäßt sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.
- 1.5 Die konkrete Höhe des Baukostenzuschusses ergeben sich aus den Preisinformationen zu Hausanschlüssen gültig ab dem 01. April 2008.

### II. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit. Die SWT Wasser GmbH kann in diesen Fällen anstelle der vorstehenden Ziff. 1 - 5 einen höheren Baukostenzuschuß - bis zur Höhe der Selbstkosten verlangen.

## §2 Hausanschluß (zu § 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muß einen eigenen Anschluß an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die SWT Wasser GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugewiesen ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlußnehmers sind unter Verwendung eines Vordruckes der SWT Wasser GmbH zu beantragen.
3. Der Anschlußnehmer erstattet der SWT Wasser GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Versorgungsleitung und endend nach der Hauptabsperreinrichtung.
4. Die Kosten werden pauschal berechnet (siehe Preisinformationen zu Hausanschlüssen gültig ab dem 01. April 2008).

## §3 Angebot, Annahme und Fälligkeit (zu §§ 27 Abs. 1, 29 AVBWasserV)

1. Die SWT Wasser GmbH unterbreitet dem Anschlußnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluß seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den BKZ und die Hausanschlußkosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlußnehmer bestätigt der SWT Wasser GmbH das Angebot schriftlich mit dem ihm vorgelegten Formblatt.
2. Der BKZ wird 2 Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertiggestellt werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlußkosten

fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

3. Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, kann die SWT Wasser GmbH in Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten Sicherheitsleistung nach den Vorschriften der §§ 232 ff BGB verlangen. Von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlußkosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

## §4 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

1. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei der SWT Wasser GmbH über ein Installationsunternehmen im Marktpartnerportal zu beantragen. Das Marktpartnerportal ist für jede Erweiterung und Änderung der Anlagen sowie bei der Installation zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen ebenfalls zu nutzen.
2. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Wasseranlage oder Wasserinstallationsanlage ausgeführt hat, bei der SWT Wasser GmbH über das Marktpartnerportal zu beantragen.
3. Die Inbetriebsetzung der Wasseranlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal in Rechnung gestellt. Diese Arbeiten können von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzzuschlusskosten abhängig gemacht werden.
4. Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage ohne Mängelfeststellung ist kostenfrei.
  - Für jede zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung wird eine Monteurstunde nach dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.
  - Für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau der Kundenanlage wird eine Monteurstunde nach dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.

## §5 Nachprüfung und Auswechselung der Meßeinrichtungen (zu §§ 18 Abs. 3 und 19 AVBWasserV)

1. Dem Kunden steht es frei, jederzeit die Meßeinrichtungen von der staatlich anerkannten Prüfstelle der SWT Wasser GmbH, der Eichbehörde oder sonstigen staatlich anerkannten Prüfstellen nachprüfen zu lassen. Wird die Nachprüfung nicht bei der staatlich anerkannten Prüfstelle der SWT Wasser GmbH beantragt, so ist die SWT Wasser GmbH hiervon per Antragstellung zu informieren. Aus- und Wiedereinbau der Meßgeräte erfolgt ausschließlich durch die SWT Wasser GmbH.

Soll die staatlich anerkannte Prüfstelle der SWT Wasser GmbH die Nachprüfung vornehmen, ist bei Antragstellung die Gebühr nach der Beglaubigungskostenordnung nebst Gebührenverzeichnis – diese in der jeweils gültigen Fassung – vom Antragsteller zuzüglich dem Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde der SWT Wasser GmbH für den Aus- und Einbau zu zahlen. Erfolgt die Nachprüfung durch eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle, so sind die Eich- oder Beglaubigungskosten an die jeweilige Prüfstelle zu entrichten. Ergibt die Prüfung, daß die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, erfolgt eine Erstattung des eingezahlten Betrages.

2. Der Kunde hat jeglichen Schaden für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meßeinrichtungen, insbesondere durch Frost, zu ersetzen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Ersatz und die Auswechselung einer Meßeinrichtung wird nach Zeit- und Materialaufwand berechnet. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen unverzüglich der SWT Wasser GmbH mitzuteilen.
3. Für den Ein- und Ausbau von Wasserzählern für Sommerkonsumenten ist jeweils der Verrechnungssatz von 1 Monteurstunde zu zahlen.
4. Wasser aus öffentlichen Hydranten darf nur mit Standrohren entnommen werden, die mit Wasserzählern ausgerüstet sind und von der SWT Wasser GmbH ausgegeben werden. Einzelheiten werden durch besondere Vereinbarungen geregelt.

## §6 Ablesung, Rechnungslegung und Bezahlung (zu §§ 20, 24 - 26 AVBWasserV)

1. Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate (= Abrechnungsjahr). In besonderen Fällen können die SWT Wasser GmbH kürzere Abrechnungszeiträume wählen. Der Kunde zahlt monatlich oder zweimonatlich Abschläge gemäß § 25 Abs. 1 AVBWasserV.

Der Abschlagsbetrag wird anteilig für den Abschlagszeitraum entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Bei neuen Kunden wird der Abschlag nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden ermittelt. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund der Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch gezahlten Abschläge.

2. Die SWT Wasser GmbH kann die Rechnung dem Kunden von einem Beauftragten vorlegen oder sie ihm mit der Post oder auf andere Weise zustellen lassen. Der Kunde ist verpflichtet, die Abschläge sowie den Jahresrechnungsbetrag ohne jeden Abzug bei Fälligkeit zu zahlen oder abbuchen zu lassen. Hierzu erteilt der Kunde der SWT Wasser GmbH grundsätzlich die Ermächtigung zum Bankeinzugsverfahren.

## §7 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung (zu §§ 27, 33 AVBWasserV) / Pauschalen und Preise für weitere Dienstleistungen

1. Rückständige Zahlungen werden nach dem Ablauf des von der SWT Wasser GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden berechnet. Bei Zahlungsverzug, Einstellung / Unterbrechung der Versorgung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Heute schon an morgen denken.

SWT Wasser GmbH | Hausanschrift: Ostallee 7-13 | 54290 Trier

Kontakt: Telefon 0651 99988800 | E-Mail: info@swt.de | Internet: www.swt.de

Handelsregister: HRB-Nr. 47105 Amtsgericht Wittlich | Geschäftsführer: Arndt Müller | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wolfram Leibe



Nachinkassogang	0,5 Monteurstunden (derzeit 32,00 €)*
Sperrung	0,5 Monteurstunden (derzeit 32,00 €)*
Unterbrechung des Hausanschlusses und der Anschlussnutzung der Versorgung	0,5 Monteurstunden (derzeit 32,00 €)*
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung während der	
- normalen Arbeitszeit	0,5 Monteurstunden (derzeit 32,00 €)*
- außerhalb der normalen Arbeitszeit	2 Monteurstunden (derzeit 128,00 €)*

\* nach dem gültigen Verrechnungssatz (derzeit 64,00 €/Monteurstunde)  
 Die SWT Wasser GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Kunde hat der SWT Wasser GmbH die anfallenden Bankgebühren für Rücklastschriften zu erstatten. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der SWT Wasser GmbH ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

2. Die Wiederaufnahme der infolge Mängel in der Installationsanlage oder Zuwiderhandlungen (Beschädigung von Meßeinrichtungen oder Plomben) unterbrochenen Versorgung erfolgt erst nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Zahlung des entstandenen Aufwandes.

#### **§8 Umsatzsteuer**

1. Der Betrag für die Wiederherstellung der Versorgung enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19 %). Die

Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang), Sperrung und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

2. Bei Änderung der Umsatzsteuer werden die Beträge entsprechend angepaßt.

#### **§9 Inkrafttreten**

Diese Anlage zu der AVB Wasser V sowie die Kostenregelung gemäß der Preisinformationen zu Hausanschlüssen treten am 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die bis dahin gültigen Regelungen außer Kraft.

**Heute schon an morgen denken.**

SWT Wasser GmbH | Hausanschrift: Ostallee 7-13 | 54290 Trier

Kontakt: Telefon 0651 99988800 | E-Mail: [info@swt.de](mailto:info@swt.de) | Internet: [www.swt.de](http://www.swt.de)

Handelsregister: HRB-Nr. 47105 Amtsgericht Wittlich | Geschäftsführer: Arndt Müller | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wolfram Leibe

